

Teil I

Die Aufklärungspflicht des Zahnarztes

| RA Dr. Sabine Bechtoldt LL.M.Eur.

Die anwaltliche Praxis zeigt, dass gerade im zahnärztlichen Bereich die nach der Rechtsprechung vertretene Ansicht, der zahnärztliche Heileingriff stelle tatbestandsmäßig eine Körperverletzung gem. § 223 StGB dar, bei den Zahnärzten bei Weitem noch nicht verinnerlicht ist. Dies obgleich, u. a. belegt durch die Flut neuerer höchstrichterlicher Urteile, die haftungsrechtlichen zivil- und strafgerichtlichen Verfahren in ihrer Häufigkeit rasant gestiegen sind.

Diese Tatsache verlangt eine besondere Achtsamkeit der Zahnärzteschon bei der ersten Kontaktaufnahme des Patienten und ein ausgewogenes praxisinternes Risikomanagement. Die folgenden Ausführungen sollen hierzu durch die beispielhafte Heranziehung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen ersten Beitrag leisten. In dieser Ausgabe der ZWP werden die diagnostische und wirtschaftliche Aufklärungspflicht abschließend sowie einleitend die Risikoaufklärung behandelt.

Aufklärungspflichten

Verstößt der Zahnarzt gegen die ihm obliegende Pflicht zur Aufklärung des Patienten, kann er nicht nur zivilrechtlich nach § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 223 StGB, § 253 BGB oder nach §§ 611, 280 Abs. 1 BGB zum Ersatz der dem Patienten materiell und immateriell entstandenen Schäden verpflichtet sein, sondern u. U. auch strafrechtlich nach den Vorschriften des § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) oder sogar des § 222 StGB (fahrlässige Tötung) oder berufs-, approbations-, oder disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bedarf es zur Vermeidung einer zivilrechtlichen Haftung oder Strafbarkeit wegen Körperverletzung einer



wirksamen Einwilligung des Patienten in den zahnärztlichen Heileingriff, die als Rechtfertigungsgrund angesehen wird. Ob diese Einwilligung ausdrücklich erklärt wurde oder dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, spielt für die Frage der Wirksamkeit der Rechtfertigung keine Rolle. Die Praxis zeigt aber, dass die mutmaßliche Einwilligung nur eine untergeordnete Rolle bei der zahnärztlichen Behandlung spielt. Die Einwilligung des Patien-

ten steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der von dem Zahnarzt zu fordernden Aufklärung. Ohne eine wirksame Aufklärung vor dem ärztlichen Heileingriff ist auch die Einwilligung des Patienten rechtlich bedeutungslos. Denn nur wenn der Patient die Tragweite seiner Entscheidung und die für seine Entschliebung bedeutsamen Umstände kennt, kann er in einen geplanten Eingriff wirksam einwilligen. Ausgehend von dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist die zahnärztliche Aufklärungspflicht eine ärztliche Berufspflicht und unverzichtbarer Bestandteil der Krankenbehandlung. Besonders die Risikoaufklärung, aber auch die diagnostische Aufklärung sind Ausdruck der Selbstbestimmungsaufklärung des Patienten. Anders dagegen die wirtschaftliche Aufklärungspflicht, die zunächst dem Schutz des Vermögens des Patienten dient und die therapeutische Aufklärung, die das Ziel der Schadensabwehr bezweckt. Entsprechend der gestiegenen zahnarzt haftungsrechtlichen Fälle sind in den vergangenen Jahren auch die Anforderungen der Aufklärungspflichten der Ärzte allgemein und insbesondere der Zahnärzte gestiegen. So ist der Patient stets auf sichere oder mögliche Folgen der zahnärztlichen Maßnahmen, ihrer Dringlichkeit, etwaige Nebenwirkungen, die unter Umständen konkrete